



## Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten

Hiermit erkläre(n) *ich mich* / (*wir uns*)<sup>\*</sup> einverstanden, dass *mein(e)* / *unser(e)* Sohn / Tochter<sup>\*</sup>

Vorname: ..... Nachname: ..... Geburtsdatum: .....

an den **Übungs- und Wettkampfschießen nach den Regeln der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. mit**

- Lichtpunktgeräten (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)\*
- Luft-, Federdruck oder CO<sup>2</sup>-Schusswaffen (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)\*
- Kleinkalibrigen Schusswaffen (Kal. 5,6 mm) (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)\*
- Flinten ab Kal. 12 und kleiner (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)\*
- Armbrust (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)\*
- Bogen (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)\*

im Beisein einer dem Waffenrecht bzw. Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechenden, für die Obhut beim Schießen und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson des **Uniformierten Schützenkorps Gifhorn von 1823 e.V.**, auf der vereinseigenen oder einer anderen offiziellen Schießanlage bzw. einer genehmigten Veranstaltung teilnehmen darf (Die besondere Obhut „Kinder- und Jugendarbeit“ endet mit dem 15. Lebensjahr laut Waffengesetz, danach gilt eine normale verantwortliche Aufsichtsperson).

Die Einverständniserklärung ist jederzeit widerrufbar.

<sup>\*</sup>) Zutreffendes bitte ankreuzen oder unterstreichen.

Anschrift:

Straße: ..... Nr.: ..... PLZ: ..... Wohnort: .....

....., den .....  
(Ort) (Datum)

Unterschrift der erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten:

Mutter	Name, Vorname .....	Unterschrift: .....
Vater	Name, Vorname .....	Unterschrift: .....
Vormund	Name, Vorname .....	Unterschrift: .....

Zusätzliche Erklärung für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren:  
Ich erkläre, dass keine Sorgerechtserklärung abgegeben wurde:

.....  
(Unterschrift Mutter/Vater\*)

**Achtung:** Die Einverständniserklärung muss von allem Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Steht das Sorgerecht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil bzw. amtlichen Vormund zu, genügt die Unterschrift dieses Sorgeberechtigten.

Erstellt gemäß Vorlage NSSV Hannover - Referent für Waffenrecht - Dietmar Piklaps, Stand: 23.03.2013



**Auszugsweise Abschrift aus dem gültigen Waffengesetz (WaffG) der Bundesrepublik Deutschland (gültig seit dem 25. Juli 2009)**

**§ 27 - Schießstätten, Schießen durch minderjährige auf Schießstätten:**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf
  - 1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
  - 2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.
- (5) – (7) ...

**Hinweise für den Schießsportleiter:**

1. Unser(e) / mein(e) Sohn / Tochter leidet unter folgenden Krankheiten /Beschwerden (z. B. Asthma, Herz-Kreislauf-Problemen usw.):

.....  
.....  
.....

2. Unser(e) / mein(e) Sohn / Tochter nimmt folgende Medikamente:

.....  
.....  
.....

3. Für dringende Fälle:  
Ansprechperson

Telefonnummer/Mobiltelefonnummer

..... , den ..... den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschriften der Sorgeberechtigten)